

Die Klägerin behauptet, im Jahre 1960 hätten auf Initiative der Verklagten Verhandlungen über eine Fusion stattgefunden. Die Mitglieder der Klägerin hätten grundsätzlich auch ihre Bereitschaft erklärt. Da jedoch die Verklagte mit einem hohen Kredit belastet sei, hätten wegen der Einzelheiten des Zusammenschlusses gewisse Bedenken bei den Mitgliedern der Klägerin bestanden, die erst in einer bis in alle Einzelheiten zu regelnden schriftlichen Vereinbarung hätten festgehalten werden sollen. Am

9. April 1960 hätte die erste gemeinsame Mitgliederversammlung beider Parteien über diese Frage beraten. In dieser Versammlung sei lediglich über die prinzipielle Bereitschaft zum Zusammenschluß und darüber abgestimmt worden, daß die beiderseitigen Vorstände die technischen Voraussetzungen dafür schaffen sollten. Bei der Abstimmung hätten zehn Mitglieder beider Genossenschaften für den prinzipiellen Zusammenschluß und zwei dagegen gestimmt.

Am 14. Mai 1960 hätte eine weitere gemeinsame Versammlung stattgefunden. In dieser Versammlung seien von der Klägerin nur % der Mitglieder anwesend gewesen und von ihnen hätten drei erklärt, daß sie wegen fehlender Voraussetzungen dem Zusammenschluß noch nicht zustimmen könnten. Trotz allem vertrete die Verklagte den Standpunkt, daß der Zusammenschluß erfolgt sei. Sie habe eine entsprechende Registrierung beim Rat der Stadt D. erwirkt.

Diese Registrierung habe jedoch keine rechtsbegründende oder rechtsvernichtende Wirkung. Da für die Produktionsgenossenschaften der Künstler noch kein Sonderrecht bestehe, müsse das allgemeine Genossenschaftsrecht angewandt werden, soweit dies nicht dem sozialistischen Charakter der Genossenschaft entgegenstehe. Dies treffe für die §§ 93 a ff. GenG zu, welche hier in Frage kämen. Aus diesen Bestimmungen ergebe sich eindeutig, daß eine Fusion nicht rechtswirksam stattgefunden haben könne. Es fehle nicht nur an der erforderlichen Mehrheit, sondern hauptsächlich daran, daß überhaupt nur über die prinzipielle Bereitschaft zum Zusammenschluß abgestimmt worden sei. Außerdem sei gesetzlich vorgeschrieben, daß überhaupt erst einmal jede Genossenschaft für sich abstimme. Schließlich sei in diesem Fall auch § 154 BGB anzuwenden. Bezüglich der erfolgten Eintragung ergebe sich aus der Natur der Registervoraussetzungen, daß diese nur deklaratorische Wirkungen haben. Die §§ 15, 16 HGB seien in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Wenn also eine Eintragung ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der materiellen Wirksamkeit einer Rechtsveränderung vorgenommen worden sei, könne die Unwirksamkeit jederzeit durch Gerichtsentscheid festgestellt werden.

Schließlich habe die Klägerin auch festgestellt, daß bei der Registerbehörde am 22. August 1960 nicht einmal die angeblichen Beschlüsse und Protokolle für den Zusammenschluß vorgelegt hätten.

Die Klägerin beantragt festzustellen, daß zwischen ihr und der Verklagten kein Zusammenschluß stattgefunden hat und die Klägerin rechtlich und tatsächlich selbständig ist.

Die Verklagte beantragt Klagabweisung. Sie trägt vor, daß in der gemeinsamen Vollversammlung am 9. April 1960 die Zusammenlegung beschlossen und die beiden Vorstände beauftragt worden seien, die organisatorischen Arbeiten der Zusammenlegung durchzuführen, damit in der nächsten Mitgliederversammlung die Annahme des Statuts und die Wahl des neuen Vorstandes hätten erfolgen können. Dies sei am 14. Mai 1960 geschehen. In dieser Mitgliederversammlung habe der bisherige Vorsitzende der Klägerin seine Einwendungen, die widerlegt und richtiggestellt worden seien, vorgebracht und daraufhin vor Durchführung der Wahlhandlung als einziger die Versammlung verlassen. Mit Schreiben vom 14. September 1960 habe der Rat der Stadt D. erklärt, daß der Zusammenschluß der Genossenschaften rechtsgültig sei.

Für die Produktionsgenossenschaften der Künstler sei die Verordnung über die Produktionsgenossenschaften des Handwerks analog anzuwenden, auf der auch die bisherigen Statuten der beiden gelöschten Genossenschaften beruht hätten. Auf Grund der bestehenden Statuten und der obengenannten Verordnung fasse die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Anwesenheit für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse. Die Beschlüsse seien rechtswirksam, wenn sie mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt würden. Darüber hinaus

würde gemäß der 1. DB vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 697) die Änderung nach erfolgter Registrierung durch den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt rechtskräftig. Diese Rechtskraft sei eingetreten. Die Klage ermangle jeglicher Rechtsgrundlage, und es liege kein Rechtsschutzbedürfnis für die nicht mehr vorhandene Genossenschaft der Klägerin vor.

Aus den Gründen:

Aus der Erkenntnis heraus, daß die künstlerischen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus am besten in enger Verbundenheit gelöst werden können, haben sich Künstler zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen. Mit der Bildung der Genossenschaften der Künstler wurde ein völlig neuer Weg beschriftet. Er zeigt, wie sich der Gedanke der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit — wie er in vielen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens bereits verwirklicht wurde — auch unter unseren Kunstschaffenden immer, mehr durchsetzt. Der neue Weg, der hier beschriftet wurde, wird — wie bereits positive Ergebnisse der Zusammenarbeit zeigen — die Kunstschaffenden in die Lage versetzen, ihre künstlerische Qualifikation ständig weiter zu heben.

Wenn es auch für diese Art der Genossenschaften noch kein Sonderrecht wie für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks gibt, so ist doch sowohl das Ziel der genossenschaftlichen Arbeit als auch — wie das überreichte Statut zeigt — die Ausgestaltung des genossenschaftlichen Lebens in einer Weise verwandt mit dem der anderen Arten der Genossenschaften, daß von einer Anwendung auch nur einiger Bestimmungen des Genossenschaftsrechts aus der kapitalistischen Zeit nicht die Rede sein kann. Ein Vergleich des überreichten Statuts der Klägerin mit dem Musterstatut der PGH (GBl. 1955 I S. 598) läßt eine weitgehende Annäherung an dieses Statut erkennen.

Wenn auch die Arbeit der Künstler nicht schlechthin mit der der Handwerker gleichgesetzt werden kann, so ist doch in Anbetracht dessen, daß es sich um Arbeiten des Kunsthandwerks handelt, eine gewisse Wesensverwandtschaft vorhanden. Eine analoge Anwendung des Musterstatuts für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Verordnung über die Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist daher viel näherliegend als die entsprechende Anwendung des kapitalistischen Genossenschaftsrechts. Die letztere wird daher vom Senat auch nicht bejaht.

Die Produktionsgenossenschaften der Künstler sind ebenso wie die LPGs und PGHs sozialistische Genossenschaften. Somit gelten die für letztere in Frage kommenden Hauptprinzipien auch für die Genossenschaften der Künstler. Eines der wichtigsten Hauptprinzipien ist das der innergenossenschaftlichen Demokratie. Es besteht darin, alle Mitglieder in die Verwaltung und Leitung der genossenschaftlichen Angelegenheiten weitestgehend einzubeziehen. Innergenossenschaftliche Demokratie bedeutet u. a. auch, daß die wichtigsten Fragen des genossenschaftlichen Lebens unmittelbar von den Mitgliedern in den Mitgliederversammlungen beraten und entschieden werden. Zur innergenossenschaftlichen Demokratie gehört auch Unterordnung der Minderheit der Genossenschaftsmitglieder unter den in Beschlüssen geäußerten Willen der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Diese beiden Seiten der innergenossenschaftlichen Demokratie spielen für die Entscheidung dieses Rechtsstreits eine entscheidende Rolle.

Die Entscheidung über einen Zusammenschluß ist An gelegenheit der Mitglieder beider Genossenschaften. Sie geschieht im höchsten Forum, in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben sich hierbei verantwortungsbewußt mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Voraussetzungen für einen Zusammenschluß vorliegen, ob damit insbesondere eine bessere Arbeits-